

Maßnahmen und Empfehlungen des Österreichischen Judoverbandes im Hinblick auf COVID-19

Sicherheitskonzept zur Ausübung des Judosports

Sicherheitskonzept gültig für alle Judovereine in Österreich

(Stand: 09.09.2021)

Auf Basis der ab 22.07.2021 gültigen Verordnung des BMSGPK (2. COVID-19-Öffnungsverordnung, 2. COVID-19-ÖV) ist die Durchführung von Judo-Aktivitäten mit max. 100 Personen nach Vorlage eines 3G-Nachweises und Einhaltung dieses für alle Judovereine in Österreich gültigen Sicherheitskonzeptes gestattet.

Alle regulären sportlichen Aktivitäten (zB Trainings, Wettkämpfe) sind damit möglich und müssen nicht mehr im Rahmen eines Spitzensportkonzeptes abgehalten werden.

Weitere Informationen und zahlreiche FAQs werden auf der Homepage von Sport Austria veröffentlicht und laufend aktualisiert. Die folgenden Informationen sind als Handlungsempfehlungen für alle Judoka in Österreich zu verstehen.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK (Details in Folgekapitel)

COVID-19-Ansprechperson: Jeder Verein definiert eine **COVID-19-Ansprechperson**.

Mindestabstand: Während der Sportausübung in allen Bereichen (Outdoor, Indoor, Sportstätte, öffentliche Fläche) ist **kein Mindestabstand** einzuhalten.

Maskenpflicht: Auf Sportstätten (Outdoor, Indoor) ist **keine Maske** vorgeschrieben.

3G-Regel: Ein **Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr** ("Eintrittstest") muss bei allen sportlichen Aktivitäten mit Körperkontakt (auf Sportstätte indoor, outdoor) vorliegen.

Gruppengröße: Zusammenkünfte **bis 100 Personen** sind ohne zusätzliche Auflagen gestattet. Ab 100 Personen muss die Veranstaltung angemeldet, ab 500 Personen bewilligt werden.

Trainingszeiten: Veranstaltungen können **rund um die Uhr** (0-24 Uhr) stattfinden.

Organisation: Um bei Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, schreibt der ÖJV das Setzen geeigneter Maßnahmen vor (z.B. überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme).

Hygienemaßnahmen: Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten. Verwendetes Material muss desinfiziert werden.

Gesundheitscheck: Vor jeder Trainingseinheit wird die allgemeine Befindlichkeit abgefragt. Personen, die sich **krank fühlen**, dürfen am Sportbetrieb **nicht teilnehmen**.

Verhalten bei Symptomen: Bei Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Auftreten eines Verdachtsfalles im engen Kontaktkreis (Haushalt, Arbeitsplatz) ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt und der Gesundheitszustand ist zu überwachen sowie die sozialen Kontakte zu reduzieren.

Verhalten bei Verdachtsfällen: Bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles informiert der Verein umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde und unterstützt diese in den weiteren Schritten. Zusätzlich informiert der Verein unverzüglich die Mitglieder seiner Trainingsgruppe.

Kontakt zu Bezirkshauptmannschaften: Aufgrund der teilweise lokal unterschiedlichen Regelungen (Corona-Ampel, Einschränkungen von Möglichkeiten, Ausreiseperrern) und der wöchentlichen Adaptierung ist der Kontakt zu den zuständigen Bezirkshauptmannschaften zu suchen um über lokale Veränderungen im Trainingsbetrieb (Nutzungsverbot von Sportstätten, etc.) informiert zu bleiben.

Judo im Ausland: Judo-Aktivitäten im Ausland sind bei Einhaltung ähnlicher Vorsichtsmaßnahmen, wie sie in Österreich zur Anwendung kommen, gestattet (Meldepflicht an LV/ÖJV).

Wettkämpfe im Breitensport: Grundsätzlich sind Veranstaltungen (auch Wettkämpfe) erlaubt. Der ÖJV empfiehlt unten angeführte Maßnahmen.

EMPFEHLUNGEN ZU ORGANISATION, HYGIENE UND GESUNDHEIT

Die nachfolgenden Maßnahmen in den Bereichen Organisation, Hygiene und Gesundheit dienen als Richtlinien zur Durchführung des Trainingsbetriebs. Nur wenn sich alle Beteiligten an die Verordnungen und Handlungsempfehlungen halten, ist ein sicherer Trainingsbetrieb gewährleistet.

ORGANISATION

COVID-19-Ansprechperson: Jeder Verein definiert eine COVID-19-Ansprechperson, die alle aktuellen Informationen kennt und notwendige Kontaktdaten zu Bezirkshauptmannschaften vorbereitet hat. Diese Person ist im Optimalfall geschult und einschlägig ausgebildet.

Dokumentation und Anwesenheit: Um im Auftreten eines Infektionsfalles die Kontaktkette möglichst vollständig und zeitnah nachvollziehen zu können, sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Verpflichtendes Führen einer Anwesenheitsliste bei jeder Trainingseinheit (vollständiger Name und Telefonnummer oder Mail-Adresse) und Aufbewahrung für 28 Tage
- Einholen von Einverständniserklärungen
- Anmeldung zu Trainingseinheiten im Vorfeld

Gruppengröße: Folgende Regelungen gelten für die Gruppengröße bei Trainings:

- Trainings- und Wettkampfmaßnahmen sind bis zu einer Gruppengröße von 100 Personen (inkl. TrainerInnen, Zuschauer, etc.) ohne zusätzliche Auflagen möglich.
- Ab 100 Personen muss die Veranstaltung gemeldet, ab 500 Personen bewilligt werden.
- Der ÖJV empfiehlt, dass die COVID-19-Ansprechperson schnellstmöglich in Kontakt mit dem Sportstättenbetreiber tritt.

- Mehrere Gruppen sind auf einer ausreichend großen Sportstätte möglich, wenn diese organisatorisch und/oder baulich (Trennwand) getrennt sind und der Kontakt zwischen diesen Gruppen ausgeschlossen werden kann.

Sportstätten: Die **Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gemeinde bzw. mit dem Land** wird dringend empfohlen um die Verfügbarkeit sowie die Regelungen der Sportstätten abzuklären und einen reibungslosen Trainingsbetrieb auf den Sportstätten zu ermöglichen.

An-/Abreise: Anzuraten ist eine Anreise, bei der ein Kontakt zu anderen Personen reduziert ist.

Verletzungsgefahr: Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen. Bei der Trainingsplanung (Ort, Umstände) sollte Rücksicht auf eine Reduzierung der Verletzungsgefahr genommen werden. Bei Training im Freien ist auf einen aktuellen und gültigen Impfschutz (FSME, Tetanus) hinzuweisen.

Risikogruppen: Auf Angehörige von Risikogruppen ist Rücksicht zu nehmen.

Judo im Ausland: Judo-Aktivitäten im Ausland sind grundsätzlich gestattet. Im Interesse der TeilnehmerInnen ist darauf zu achten, dass nur Veranstaltungen besucht werden, bei denen ähnliche Vorsichtsmaßnahmen angewandt werden, wie sie in Österreich gelten. Der ÖJV und der LV sind über eine Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland zu informieren.

Wettkämpfe im Breitensport: Alle Veranstaltungen, und damit auch Wettkämpfe, sind grundsätzlich erlaubt. Im Sinne der Verletzungsprophylaxe sollte eine Teilnahme an einem Wettkampf an die individuelle Situation angepasst werden.

Der Österreichische Judoverband empfiehlt folgende Maßnahmen für Wettkämpfe:

- Keine Zuschauer in der Halle
- Verpflichtende FFP2 Maske, außer bei Sportausübung oder KampfrichterInnen auf der Matte
- Verpflichtender Covid-Test für alle Personen in der Halle (laut in der Region gültiger Kriterien), unabhängig von einer etwaigen Impfung oder Genesung.
- Von einer Austragung von Turnieren in den Altersklassen U10 und U12 wird abgeraten
- Die Größe der Veranstaltung ist so zu wählen, dass die Einhaltung der Maßnahmen vom Veranstalter gewährleistet werden kann.

HYGIENE

Grundlegende Hygienemaßnahmen: Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.

FFP2-Maske: Sofern der Zweck des Betretens die Sportausübung ist, muss auf Sportstätten keine Maske getragen werden.

Tatami, Geräte und Flächen: In regelmäßigen Intervallen, jedoch zumindest täglich ist die Mattenfläche mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Neuralgische Knotenpunkte (Türklinken, Handläufe) und Trainingsgeräte (Seile, Bälle) sind regelmäßig zu reinigen. Für diese Hygienemaßnahmen empfiehlt sich eine Pause von 15 Minuten zwischen den Einheiten einzubauen.

Lüften: Der Trainingsbereich ist nach Möglichkeit durchgängig, zumindest aber nach jeder Trainingseinheit, zu lüften. Für diese Hygienemaßnahmen empfiehlt sich eine Pause von 15 Minuten zwischen den Einheiten.

Umkleiden & Duschen: Kein Mindestabstand und keine Maskenpflicht in Umkleiden, Gängen und Nassräumen.

GESUNDHEIT

Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („Eintrittstest“): Für die Sportausübung auf nicht-öffentlichen Sportstätten, die Teilnahme an Zusammenkünften von mehr als 100 TeilnehmerInnen sowie bei Spitzensportveranstaltungen wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

Getestet:

- ein Nachweis einer **befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests auf SARS-CoV-2**, dessen **Abnahme nicht mehr als 24 Stunden** zurückliegen darf
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests (PCR)** auf SARS-CoV-2, dessen **Abnahme nicht mehr als 72 Stunden** zurückliegen darf (ab 1.9. in Wien für Personen über 12 Jahre: 48 Stunden)
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten **180 Tagen überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde

Geimpft: ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf

Genesen:

- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf

Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden (ausgenommen in Wien). Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr **gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).**

Gesundheitscheck: Vor jeder Trainingseinheit sind von allen teilnehmenden Personen die allgemeine Befindlichkeit und etwaig vorhandene Symptome (z.B. Husten, Niesen, Unwohlsein) abzufragen. Liegen Symptome vor, darf diese Person nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen und das Prozedere im Falle eines Verdachtsfalles (siehe nachfolgendes Kapitel) wird eingeleitet. Die Daten zu Gesundheit werden

aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht notiert bzw. gespeichert, sondern dienen lediglich der Einschätzung der Situation vor Ort.

Verhalten bei Symptomen: Bei Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Auftreten eines Verdachtsfalles im engen Kontaktkreis (Haushalt, Arbeitsplatz) ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt und der Gesundheitszustand ist zu überwachen sowie die sozialen Kontakte zu reduzieren.

COVID-19-Verdachtsfall im Training: Bei einem COVID-19-Verdachtsfall (Auftreten von Symptomen, Kontakt zu infizierter Person, positiver Antigentest) im Verein sind umgehend folgende Schritte einzuleiten:

- Der Verein informiert unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.
- Der Verein informiert die Mitglieder der Trainingsgruppe.
- Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

COVID-19-Verdachtsfall auf einem Trainingslager: Bei einem COVID-19-Verdachtsfall (Auftreten von Symptomen, Kontakt zu infizierter Person, positiver Antigentest) während eines Trainingslagers sind zusätzlich folgende Maßnahmen zu setzen:

- Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
- Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten der Betroffenen zu informieren.

Übersicht der Maßnahmen für Sportveranstaltungen

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor (zb Dojo)
Quadratmeter p.P.	Nein	nein
„Eintrittstest“, 3-G Regel	Nein	ja
Präventionskonzept	Nein	ja (dieses Konzept)
COVID-19-Ansprechperson	Nein	ja
Mindestabstand	Nein	nein
Maskenpflicht	Nein	Nein (nur bei Veranstaltungen)
Zusammenkünfte (Trainings)	0-24 Uhr: max. 100 Personen ab 100 Meldepflicht, ab 500 Genehmigungspflicht	0-24 Uhr: max. 100 Personen ab 100 Meldepflicht, ab 500 Genehmigungspflicht

Dokumentation & Anwesenheit	Ja	ja
-----------------------------	----	----

VERANSTALTUNGEN IM SPITZENSSPORT

SpitzensportlerInnen nach § 3 Z 6 BSFG 2017 dürfen gemäß § 7 2. COVID-19-ÖV auch Kontaktsport auf Indoor-Sportstätten betreiben. Es muss dabei kein Abstand gehalten oder Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Maske getragen werden. Veranstaltungen (Training/Kurs/Gruppe/Wettkampf) gemäß § 14 2. COVID-19-ÖV, bei denen ausschließlich SpitzensportlerInnen gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 Sport ausüben, sind ohne Personenbeschränkung zulässig.

Die Veranstalter (ÖJV, LV, Verein) haben für diese Personen basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept gemäß § 14 Z 2 2. COVID-19-ÖV zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Weiters ist gemäß § 14 Z 3 2. COVID-19-ÖV durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen (mind. 1x pro Woche) der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Ein gemeinsames und zielgerichtetes Handeln im Sinne der Empfehlungen ist wichtig für die weitere Durchführung des Sports und damit auch unserer Sportart Judo in Österreich. Wir können und wollen nicht alles regeln, daher ersuchen wir, die Empfehlungen und Richtlinien auf alle anderen Aktivitäten sinngemäß anzuwenden.

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder TrainerInnen zu tragen.

Ein Zuwiderhandeln der allgemeinen und/oder spezifischen Handlungsempfehlungen kann zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb während der COVID-19-Krise führen.